

Erklärungen:

- Die Umschulungsmaßnahme beginnt regelmäßig am 01.08. eines Kalenderjahres. Die Zahlungspflicht gilt, unabhängig vom tatsächlichen Beginn der Maßnahme, für das gesamte Schuljahr (01.08.-31.07.). Vorzeitige Beendigungen durch Abbrüche sind von den Berufsbildenden Schulen unverzüglich mitzuteilen und werden gesondert berechnet.
- Für Teile eines Jahres beträgt die Höhe des Umschülerentgeltes für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des in der Aufnahmebestätigung aufgeführten Jahresentgeltes.
- Die Zahlung der Umschülerentgelte durch die Träger erfolgt jeweils halbjährlich (01.02. und 01.08.)
- Der Aufnahmeantrag entspricht einem Kostenbescheid, weshalb keine weitere gesonderte Zahlungsaufforderung ergeht.
- Der Umschüler/die Umschülerin, der Soldat/die Soldatin, der/die vom BFD betreut wird, hat dem zuständigen BFD eine gesonderte Abtretungserklärung vorzulegen.
- Für die Dauer der Umschulungsmaßnahme gilt der Entgeltsatz, der zum Anfang des Schuljahres des Beginns der Maßnahme, zum 01.08., durch das Kultusministerium festgelegt wird.

Erklärung des Kostenträgers

Sofern kein Anspruch auf Erstattung der vollen Lehrgangskosten besteht oder kein Bewilligungsbescheid vorgelegt wird:
Es besteht ein Anspruch auf Erstattung der Lehrgangskosten

- in voller Höhe
- für den Bildungsgang insgesamt in Höhe von

EUR

Die oben stehenden Erklärungen habe ich zur Kenntnis genommen und erkenne sie an.

► Bitte sofort an die o.a. Schule zurücksenden ◀

Stempel/Datum/Unterschrift des Kostenträgers